

# DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

05.09.2007

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. März 2007 reichten Gemeinderat Marcel Savarioud (SP) und Gemeinderätin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP) folgende Motion GR Nr. 2007/136 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche folgende Ergänzung des Personalrechts beinhaltet:

Artikel 3 Grundsätze und Instrumente der Personalpolitik

Der Stadtrat bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik:

l) (neu)

Die Stadt fördert bei Anstellungen und Personalentwicklung die Chancengleichheit von hier wohnhaften, ausländischen Personen und trifft Massnahmen für ihre berufliche Integration.

Begründung:

Voraussetzung für gelungene und nachhaltige Integration ist Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt. Diese muss bei der Besetzung von Stellen und Lehrstellen ungeachtet der Nationalität realisiert werden. Migrantinnen und Migranten gehören zu unserer Gesellschaft, sie sind nicht mehr wegzudenken. Sie wohnen meist seit längerem bei uns, zahlen Steuern, schicken Kinder in die Schule und prägen das Kulturleben mit.

Personalverantwortliche und Vorgesetzte sollen bei Ausschreibungen und bei der Auswahl von Stellensuchenden sowie bei der Personalentwicklung explizit Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit Migrationshintergrund berücksichtigen und ihnen bei gleicher Qualifizierung gleiche Chancen auf den Arbeitsplatz und einer Weiterbeförderung in der Stadtverwaltung bieten und fördern.

Chancengleiche Anstellungsbedingungen und ein offenes Betriebsklima in allen Abteilungen der städtischen Verwaltung fördern die gegenseitige Akzeptanz unter den Mitarbeitenden Personal- und Managementverantwortliche sind aufgerufen, für ein Betriebsklima, das von Respekt und Akzeptanz gegenüber Menschen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität geprägt ist, einzustehen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

## Beurteilung

Gemäss dem bereits bestehenden Art. 3 Abs. 1 lit. k des Personalrechts vom 28. November 2001 (PR) fördert die durch den Stadtrat bestimmte städtische Personalpolitik die Toleranz und Akzeptanz gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere wenn sie aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Orientierung, Herkunft, Sprache, Religion oder Behinderung benachteiligt sein könnten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur, aber insbesondere auch auf Migrantinnen und Migranten, wie die Begriffe „Herkunft“, „Sprache“ und „Religion“ deutlich machen. Das Ziel der Förderung von Toleranz und Akzeptanz gegenüber diesen Personen ist umfassend zu verstehen und bezieht sich durchaus auch auf die Anstellung neuer Mitarbeitender sowie auf Personalentwicklung und Integrationsmassnahmen. Das von der Motion verlangte Anliegen ist im Personalrecht somit bereits abgedeckt. Die bean-

tragte Ergänzung des Personalrechts wäre eine Wiederholung bereits enthaltener Grundsätze und ist damit gesetzestechnisch unnötig.

Personen ausländischer Herkunft stellen seit langer Zeit in vielen Bereichen und Funktionen einen erheblichen Teil der städtischen Angestellten. Die Departemente und Dienstabteilungen haben daher grosse Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Migrantinnen und Migranten und unternehmen bereits jetzt grosse Anstrengungen zu ihrer Integration und Förderung. Zusätzlich ist auf die zahlreichen Angebote des Sozialdepartements und der Integrationsförderung hinzuweisen, von denen auch die städtischen Angestellten massgeblich profitieren können.

Die Motion rennt mit ihrem Anliegen offene Türen ein. Zusätzliche Massnahmen oder der verlangte „Programmartikel“ im Personalrecht erachtet der Stadtrat nicht als notwendig. Er lehnt aus den genannten Gründen deshalb die Entgegennahme der Motion ab und ist auch nicht bereit, den Vorstoss in der Form eines Postulates entgegenzunehmen.

**Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

**der Stadtschreiber**

Dr. André Kuy